

Verordnung über die Gebührenerhebung für Bewohnerparkausweise im Stadtgebiet Minden vom 04.07.2024

Auf Grundlage von § 6a Abs. 5a Straßenverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 21. November 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 315) i. V. m. § 4 Satz 2 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung vom 5. Juli 2016 (GV. NRW. S. 527), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 141) i. V. m. § 38 Buchstabe b) des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV NRW 2060), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762) i. V. m. §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchst. F der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Minden in ihrer Sitzung am 27.06.2024 folgende Gebührenverordnung beschlossen:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Die Stadt Minden erhebt für das Ausstellen von Bewohnerparkausweisen in den ausgewiesenen Parkzonen, die als Bewohnerparkgebiet nach § 45 (1b) Nr. 2a der Straßenverkehrsordnung (StVO) ausgewiesen und gekennzeichnet sind und für die die Stadt Minden Baulastträger ist, Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung.
- (2) Diese Gebührenordnung gilt unbeschadet der Parkgebührenordnung der Stadt Minden in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Gebühren für Bewohnerparkausweise

- (1) Die Gebühren für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises werden ab dem 01.08.2024 wie folgt festgelegt:
 - Gültigkeit 12 Monate: 150,00 EUR
 - Änderung der Parkzone bei Umzug: 25,00 EUR
 - Änderung des amtlichen Kennzeichens: 25,00 EUR
 - Ersatzausstellung nach Verlust: 10,00 EUR
- (2) Die Bewohnerparkausweise werden auf Antrag für 12 Monate ausgestellt.
- (3) Die Verlängerung kann maximal 30 Tage vor Ablauf des bisherigen Bewohnerparkausweises beantragt werden.
- (4) Die Gebühren sind sofort bei Antragsstellung fällig.
- (5) Sollte der Bewohnerparkausweis vor Ende der jeweiligen Laufzeit erlöschen, werden bereits gezahlte Gebühren nicht erstattet.

§ 3 In Kraft treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Anmerkung:

Öffentlich bekanntgemacht am 08.07.2024

